

## Merkblatt Gegenprobenahme – NRKP Bayern

Das Merkblatt ist jedem Probenehmer auszuhändigen, er übergibt dieses zusammen mit der Gegenprobe dem Verantwortlichen für den Betrieb, in dem die Gegenprobe hinterlassen wurde!

### **Grundsätzliches:**

- Der für den Erzeuger- oder Herkunftsbetrieb Verantwortliche hat bei jeder Probenahme grundsätzlich Anspruch auf eine Gegenprobe. Nur er kann auf die Entnahme der Gegenprobe verzichten.
- Die Gegenprobenahme oder der Verzicht ist im Probenahmeprotokoll zu dokumentieren.
- Ist die Entnahme einer Gegenprobe nicht möglich, ist dies im Probenahmeprotokoll mit Angaben der Gründe zu dokumentieren.
- Die Gegenprobe wird vom Probenehmer gezogen, amtlich verschlossen in einem manipulationssicheren Probenahmebeutel, mit dem Probenahmedatum und dem Datum des Ablaufs des amtlichen Verschlusses sowie der Angabe der zuständigen Behörde und der Bezeichnung "Gegenprobe" versehen.
- Das Probenahmeprotokoll für die Gegenprobe ist mit der der Aufschrift „Gegenprobe“ und mit dem Datum der Aufhebung des amtlichen Verschlusses zu versehen.
- Die Gegenprobe darf nur in einem für Gegenproben zugelassenen und akkreditierten Labor untersucht werden.

### **Gegenprobenahme im Erzeugerbetrieb:**

1. Die Lagerung der Gegenprobe erfolgt eigenverantwortlich durch den Verantwortlichen für den Erzeuger- oder Herkunftsbetrieb.
2. Die folgenden Lagerbedingungen sind einzuhalten und zu dokumentieren, andernfalls kann das Ergebnis der Gegenprobenuntersuchung wertlos sein:
  - Tierkörper, Organe, Milch, Urin: sind bei -18°C oder kälter tiefzugefrieren, wenn sie nicht umgehend gekühlt an ein Labor gesandt werden
  - Blutproben: dürfen nicht eingefroren werden, Lagerung bei 1° - 7°C, müssen spätestens am zweiten Tag nach Probennahme im Labor eingegangen sein.
3. Der Verzicht auf eine Gegenprobe ist mit Unterschrift im Probenahmeprotokoll zu dokumentieren.
4. Alle in Folge der Gegenprobenahme anfallenden Kosten sind vom Verantwortlichen für den Erzeuger- oder Herkunftsbetrieb zu tragen.

### **Gegenprobenahme im Schlachtbetrieb:**

1. Die Lagerung der Gegenprobe hat durch den Schlachthofbetreiber zu erfolgen. Die zuständige Behörde informiert den Verantwortlichen für den Erzeuger- oder Herkunftsbetrieb unverzüglich über die Gegenprobenahme. Der Schlachthofbetreiber hat auf dessen Verlangen die Gegenprobe an ein zugelassenes und akkreditiertes Labor zu senden.
2. Die folgenden Lagerbedingungen sind einzuhalten und zu dokumentieren, andernfalls kann das Ergebnis der Gegenprobenuntersuchung wertlos sein:
  - Gewebe, Organe (inkl. Hemmstofftest), Urin: sind bei -18°C oder kälter tiefzugefrieren, wenn sie nicht umgehend gekühlt an ein Labor gesandt werden
  - Blutproben: dürfen nicht eingefroren werden, Lagerung bei 1° - 7°C, müssen spätestens am zweiten Tag nach Probenahme im Labor eingegangen sein.
3. Kostenvereinbarungen für die Gegenprobenahme und alle Folgekosten können zwischen Schlachthofbetreiber und dem für den Erzeuger- oder Herkunftsbetrieb Verantwortlichen getroffen werden.
4. Ist in der Standarderklärung kein Verzicht auf eine Gegenprobe enthalten, muss eine Gegenprobe entnommen werden.

Für weitere Hinweise wird auf das NRKP-Handbuch Bayern, Version 3 verwiesen